

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Köln, 05.03.2015

Geschäfts-Nr.:
148 C 62/14

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger
aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

g e g e n

[REDACTED] 51545 Waldbröl,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED] 53783 Eitorf,

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin und die Rechtsanwälte Waldorf Frommer [REDACTED]
[REDACTED]

Für den Beklagten Rechtsanwalt [REDACTED]

Der Sach- und Streitstand wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine
gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheitert.

Nunmehr wird in die streitige Verhandlung eingetreten.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klagebegründung vom 18.08.2014, Blatt 7 der Akte.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung aus dem Schriftsatz vom 28.10.2014, Blatt 104 der Akte.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erneut erörtert und das Gericht weist darauf hin, dass sowohl das Bestreiten der Aktivlegitimation wie auch das Bestreiten der streitgegenständlichen Verletzungshandlung zu pauschal und damit unerheblich ist. Dem Grunde nach sieht das Gericht den von der Klägerin ^{geltend} gemachten Aufwendungs- und Schadensersatzanspruch für gegeben. Auch der Höhe nach weist das Gericht darauf hin, dass es die von der Klägerin geltend gemachten Beträge für angemessen hält. Das Gericht teilt nicht die Auffassung des Kollegen, der zuvor die Akte bearbeitet hat, und mit Verfügung vom 15.09.2014 die Parteien darauf hingewiesen hat, dass lediglich ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 50,00 Euro in Betracht kommt und im Rahmen des Aufwendungsersatzes lediglich von einem Streitwert in Höhe von 1000,00 Euro auszugehen ist. Zudem weist das Gericht darauf hin, dass im Falle der Berufung ständige Rechtsprechung des Landgerichts Köln es ist, dass die von der Klägerin geltend gemachten Beträge begründet sind. Das Gericht schlägt den Parteien zur Beilegung des Rechtsstreits den Abschluss eines Vergleichs vor, den die Parteien sodann schließen:

Vergleich:

1.
Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 900,00 Euro zu zahlen.
2.
Mit diesem Vergleich sind alle wechselseitigen Ansprüche aus der streitgegenständlichen Verletzungshandlung endgültig abgegolten und erledigt.
3.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

4.

Dem Beklagten wird nachgelassen, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 26.03.2015, den vorgenannten Vergleich zu widerrufen.

Nochmals vorgespielt und allseits genehmigt.

b.u.v.:

Für den Fall des Widerrufs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf Donnerstag, den 16. April 2015, 10.00 Uhr, Saal 138.

Dr. Slota-Haaf

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

[Redacted]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt

[Redacted]
Justizbeschäftigte [Redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstonende Ausfertigung wird der
Klägerin zum Zweck der
Zwangsvollstreckung
h.ö.m. d. **30. MRZ 2015**
[Redacted] Amt-Ober-Sekretär
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



[Redacted]